

Strategische Umweltprüfung  
zum „Hochwasserrisikomanagementplan  
gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richt-  
linie 2007/60/EG über die Bewertung und  
das Management  
von Hochwasserrisiken für den deut-  
schen Teil der Flussgebietseinheit Elbe“

Zusammenfassende Umwelterklärung

**Oktober 2015**

Erstellt im Auftrag der



Bearbeitung durch

 **bosch & partner**  
herne • münchen • hannover • berlin

J E S T A E D T | T  
+ P A R T N E R  
Mainz • Potsdam • München

<b>Auftraggeber:</b>	<b>FGG Elbe</b> Geschäftsstelle Magdeburg	Otto-v.-Guericke-Straße 5 39104 Magdeburg
<b>Auftragnehmer:</b>	<b>Bosch &amp; Partner GmbH</b>	Lister Damm 1 30163 Hannover
	<b>JESTAEDT + Partner</b>	Behlerstraße 35 14467 Potsdam
<b>Projektleitung:</b>	Dr.- Ing. Marie Hanusch Dipl.- Biol. Georg Wild	
<b>Bearbeiter:</b>	Dipl.- Ing. Svenja Hähre Dipl.- Ing. M.sc. Katrin Furche	
<b>Hauptverantwortlich für vorliegende Zusammenfas- sende Umwelterklärung</b>	<b>JESTAEDT + Partner</b>	

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung .....2</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes .....3</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit .....5</b>
<b>4</b>	<b>Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen .....7</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.....8</b>

## 1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Für den Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRM-Plan) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) unter entsprechender Heranziehung der Verfahrensregelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Gegenstand einer SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Programms bzw. Planes sowie das Aufzeigen von vernünftigen Alternativen.

Unter Federführung der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe wurde ein Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Elbe als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 14fm UVPG erarbeitet. Die Durchführung der SUP zum HWRM-Plan erfolgte dabei in enger Abstimmung zur SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm der FGG Elbe für den 2. Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Während die inhaltliche Bearbeitung der Dokumente der SUP in der FGG Elbe länderübergreifend durchgeführt wurde, erfolgte die Durchführung der SUP-Verfahrensverfahren in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes.

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß § 14h-i UVPG zusammen mit dem Entwurf des HWRM-Planes den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 14k UVPG durch die FGG Elbe in Abstimmung mit den zehn betroffenen Bundesländern die Darstellungen und Bewertungen des HWRM-Planes und des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des HWRM-Planes für den deutschen Teil der FGE Elbe berücksichtigt.

Zur Bekanntgabe des angenommenen HWRM-Planes gehört eine zusammenfassende Umwelterklärung, in der entsprechend Abs. 2 Nr. 2 des § 14l UVPG darzulegen ist, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan gewählt wurde.

Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet, zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans, den Abschluss des Verfahrens zur SUP und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des HWRM-Planes genommen haben.

## 2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen innerhalb des HWRM-Planes

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) zielt darauf ab, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu verringern. Auf Basis der bewerteten Hochwasserrisiken und der erstellten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurde gemäß Art. 7 HWRM-RL, der durch § 75 WHG in nationales Recht umgesetzt wurde, ein HWRM-Plan für den deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes erarbeitet, der Maßnahmen zur Erreichung des oben genannten Ziels beinhaltet.

Inhalt des HWRM-Plans sind angemessene und an das gefährdete Gebiet angepasste Ziele und Maßnahmen, mit denen die Hochwasserrisiken reduziert werden können. Die von den Elbeländern erbrachten vielfältigen rechtlichen und fachlichen Vorleistungen, z. B. im Rahmen von Hochwasserschutzstrategien, sollen durch den HWRM-Plan unterstützt und fortgeführt werden.

Die Mitglieder der FGG Elbe haben sich darauf verständigt, die Maßnahmenauswahl auf der Basis des gemeinsamen standardisierten Maßnahmenkataloges der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen, in dem auch die Maßnahmen der WRRL gelistet sind. Die Maßnahmen erfassung erfolgt dabei für die einzelnen Risikogebiete und wird von der FGG Elbe zur Berichterstattung an die EU zusammengefasst. Der LAWA-Maßnahmenkatalog wurde im Laufe des Jahres 2015 für den Bereich WRRL geringfügig angepasst und um Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ergänzt. Dieser überarbeitete Maßnahmenkatalog ist zukünftig zu verwenden.

Zur Identifizierung der Maßnahmen, die zu Synergien zwischen WRRL und HWRM-RL führen können, wurden die Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog bezüglich ihrer Wirkungen auf die Zielerreichung der jeweils anderen Richtlinie gekennzeichnet. Konflikte zwischen den Zielen beider Richtlinien, wie beispielsweise bei der Umsetzung der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ggf. ist im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurde, aufbauend auf einer allgemeingültigen Wirkungsanalyse der einzelnen Maßnahmentypen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung durchgeführt, der sämtliche vorliegende Maßnahmenmeldungen der Länder zugrunde lagen. Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wurde für beide Umweltberichte ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Einen wesentlichen Bestandteil der SUP bildete die im Frühjahr 2014 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die betei-

ligten Bundesländer einen gemeinsamen Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen erarbeitet und jeweils Stellungnahmen der Behörden gemäß § 14f (4) UVPG eingeholt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den HWRM-Plan berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben die beteiligten Bundesländer gemeinsam mittels eines eingesetzten länderübergreifenden Arbeitskreises über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

Die auf diesem abgestimmten Untersuchungsrahmen basierende anschließende Erarbeitung des Umweltberichtes führte zu dem Ergebnis, dass in der Gesamtzusammenschau aller überprüften Umweltziele durch die Umsetzung des HWRM-Planes überwiegend neutrale und positive Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Ausnahme ergibt sich bei der Betrachtung der unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologischen Fundstellen, für die ein potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Ziels des Umweltschutzes nicht ausgeschlossen werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich bspw. durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und Durchführung der Maßnahmen die entsprechenden Zielkonflikte in der Regel lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden HWRM-Planes die konkrete Ausprägung der Umweltauswirkungen vielfach erst im Rahmen nachfolgender Planungsebenen bzw. möglicher Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Bei Zielkonflikten, die v. a. im Bereich der Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu erwarten sind, sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

### **3 Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit**

Der Umweltbericht zum HWRM-Plan für den deutschen Teil der FGE Elbe wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht im Frühjahr 2014 wurden entsprechende Stellungnahmen eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt (Scoping-Verfahren). Nachdem die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens vorlagen, erfolgte die Erstellung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan in einem Prozess parallel zur Erstellung des HWRM-Planes sowie des Umweltberichtes zum aktualisierten Maßnahmenprogramm.

Die Entwürfe von HWRM-Plan und Umweltbericht wurden den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2014 zugänglich gemacht. In diesem Rahmen erfolgte auch die grenzüberschreitende Beteiligung der Nachbarländer, die Anteile an der internationalen FGE Elbe haben, durch Einbeziehung der dort ansässigen zuständigen Behörden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2015 wurden die eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken zum HWRM-Plan und zum Umweltbericht wurden dazu vollständig gesichtet und bezüglich der vorgebrachten Einzelforderungen systematisiert. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches wurde ein Kommentar oder eine Erwiderung formuliert, die entweder zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der jeweiligen Einzelforderung führte. Die entsprechende Dokumentation kann im Einzelnen auf der Internetseite der FGG Elbe über den nachfolgenden Link <http://www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/anhoerung.html> eingesehen werden.

Zum Umweltbericht/HWRM-Plan gingen insgesamt 142 Stellungnahmen mit 381 Einzelforderungen ein, von denen 15 Einzelforderungen einen Bezug zum Umweltbericht aufweisen. Die Mehrzahl der Einwendungen betrifft den HWRM-Plan an sich. Teilweise wurden Stellungnahmen eingereicht, die sich gleichzeitig auf HWRM-Plan und Maßnahmenprogramm bzw. die jeweiligen Umweltberichte beziehen. Alle bei der Geschäftsstelle der FGG Elbe und den Ländern der FGG Elbe eingegangenen Stellungnahmen wurden auf konkrete Forderungen geprüft. Je nach Inhalt wurden diese in regionale und überregionale Einzelforderungen aufgeteilt, welche durch die Länder (regionale Einzelforderungen) und die FGG Elbe (überregionale Einzelforderungen) bewertet wurden.

Einige Einzelforderungen beinhalten Hinweise zu länderspezifischen oder regionalen Besonderheiten, die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen sind. In weiteren

Stellungnahmen wird bezweifelt, ob das Zielgerüst des Umweltberichts ausreicht, um die länderspezifischen Umweltziele (z. B. in Bezug auf die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der stark aggregierten Maßnahmenplanung und Größe des Planungsraumes im Rahmen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen, eine Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten oder Umweltziele nicht sachgerecht ist. Im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren (Projekt-UVP) geht es nicht um konkrete Einzelmaßnahmen, sondern um die Gesamtwirkung eines Plans, also um die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Erst im Zulassungsverfahren von Einzelmaßnahmen ist eine konkrete Prüfung von Umweltwirkungen unter Einbeziehung regionaler Gegebenheiten sinnvoll.

Substanzielle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich. Es wurden im Ergebnis der Beteiligung drei Anregungen für textliche Ergänzungen des Umweltberichtes übernommen und v. a. redaktionelle Änderungen und Ergänzungen mit erläuterndem Charakter durchgeführt.

Im Zuge des Verfahrens wurden von den zuständigen Behörden der Bundesländer teilweise Modifikationen an den Maßnahmenmeldungen vorgenommen. Daher erfolgte eine Überarbeitung der Auswirkungsprognose des Umweltberichtes mit dem aktuellen Datenstand August 2015. Durch die Anpassungen ergaben sich Abweichungen für die Bewertungen der Maßnahmentypenbündel in einzelnen Planungseinheiten bzw. Koordinierungsräumen. Die aggregierte Gesamtbewertung als Grundaussage des Umweltberichtes wurde dadurch jedoch nicht verändert, so dass aus umweltfachlicher Sicht eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich wurde.



## 4 Darlegung der Auswahlgründe für den HWRM-Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der HWRM-Plan selbst enthält keine Planungsalternativen. Er stellt das Ergebnis einer Bedarfsermittlung mit anschließendem Auswahlprozess unter den alternativen Planungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden der Länder dar. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wurden auf Ebene der Bundesländer Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Gebieten festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Aus dem Bündel der möglichen Maßnahmentypen des Maßnahmenkataloges wurden dabei diejenigen Maßnahmen gemeldet, die zur Zielerreichung für das jeweilige Risikogebiet als geeignet eingestuft wurden.

Eine allgemeingültige Maßnahmenrangfolge, die in der gesamten FGG gilt, kann für den HWRM-Plan nicht angegeben werden. Generell ergibt sich die zeitliche Abfolge der Maßnahmen in Abhängigkeit von der Trägerschaft, den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen sowie bei der Herstellung von baulichen Anlagen vom Vorliegen notwendiger Zulassungen, die sich nach den Randbedingungen sowie der Wirksamkeit und Machbarkeit vor Ort richten.

Bei der Einstufung in Prioritäten werden u. a. die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- Synergieeffekte mit Zielsetzungen der WRRL und anderer Richtlinien,
- Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf HWRM-RL und WRRL,
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sowie
- Umsetzbarkeit der Maßnahme.

Der HWRM-Plan enthält somit idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten (abschließende Standort- und Maßnahmenwahl).

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

Der Maßnahmenkatalog enthält in der Regel die Möglichkeit mehrerer Umsetzungsalternativen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Planes sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht wurden bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden können.

## 5 Maßnahmen nach § 14m UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden.

Die im Zusammenhang mit den Hochwasserwarn- und -meldediensten stehenden automatisierten Abrufe der Pegel und Niederschlagsmessstellen mit Auswertung und Darstellung der Daten sind eingerichtet. Eine ausführliche Darstellung der sonstigen im Zusammenhang mit dem Gewässerzustand stehenden Überwachungsnetze ist dem Bewirtschaftungsplan nach WRRL zu entnehmen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließgewässern und des Grundwassers.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erster Linie auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen, die von den Naturschutzbehörden der Länder durchgeführt werden. Die Überwachung ermöglicht eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes.

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene des HWRM-Plans hinreichend genau ermitteln.

Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann allerdings bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 14h UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.